

58. Welchen Begriff verbindet §. 308 St.G.B.'s mit dem Ausdrucke „Vorräte“ von landwirtschaftlichen Erzeugnissen?

I. Straffenat. Urth. v. 21. Februar 1884 g. B. Rep. 210/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Kreuzburg O./Schl.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft vertritt mit Recht die Ansicht, daß die Strafkammer den Rechtsbegriff verkannt habe, welchen die Vorschrift des §. 308 St.G.B.'s mit dem Ausdrucke „Vorrat“ verbindet. Das angefochtene Urtheil nimmt als erwiesen an, daß der Angeklagte am 6. August v. J. Getreide und zwar Korn in einer Anzahl von un-

gefähr 3 Schock Gebünden, welches eben geerntet und auf einen Wagen geladen vom Felde nach dem Gehöfte des Eigentümers des letzteren im Orte Lannenbergr gefahren wurde, durch ein angezündetes, in das Getreide geworfenes Streichzündhölzchen vorsätzlich in Brand gesetzt habe, als der Getreidewagen in die Nähe des ersten Hauses der bezeichneten Ortschaft gelangt gewesen sei. Die Strafkammer hält auf diese Thatumstände den §. 308 St.G.B.'s deshalb nicht für anwendbar, weil dieser voraussetze, daß „Vorräte“ von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Brand gesetzt worden seien, unter Vorrat aber nur eine größere, zur künftigen Verwendung zusammengebrachte Quantität zu verstehen, auch als zusammengebracht das auf den Wagen geladene Getreide nicht anzusehen sei, diese Eigenschaft ihm vielmehr erst durch das Unterbringen desselben auf einem geeigneten Lagerplatze, sei es Scheuer, Schober und dergleichen, zu Teil werde. Allein aus dem Begriffe eines Vorrates ist ein Erfordernis, daß derselbe an einem Orte bestimmter Art und Beschaffenheit untergebracht sei, nicht abzuleiten. Vorrat ist vielmehr jede gewisse Menge zu Gebrauchszwecken dienender, vereiniger Gegenstände. Der Thatbestand des §. 308 St.G.B.'s erklärt auch Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne irgend eine nähere Beschränkung als Gegenstand, an welchem die Brandstiftung begangen werden kann, und es wird insbesondere bezüglich dieser Vorräte nicht zugleich das Erfordernis aufgestellt, daß sie sich zur Zeit der Verletzung in Brand an einem bestimmten Orte aufbewahrt befinden, wie dies bei den Warenvorräten nach §. 308 a. a. O. der Fall ist, welche nur dann Gegenstand der Brandstiftung sein können, wenn sie auf eigens dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern. Daraus, daß §. 308 a. a. O. unmittelbar neben den Früchten auf dem Felde der Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien erwähnt, ergibt sich, daß die auf dem erzeugenden Boden noch stehenden oder liegenden Früchte in Gegensatz gebracht erscheinen zu den von dem Boden bereits entfernten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, und daß die letzteren gleichen Schutz wie jene genießen sollen, wo sie sich auch eben befinden.

Die Ansicht der Strafkammer findet ebensowenig einen Anhalt in der Entstehungsgeschichte der Strafvorschrift. Die Bestimmung, daß Inbrandstecken von Vorräten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Früchten auf dem Felde als Verbrechen zu bestrafen sei, findet sich

bereits im §. 286 preuß. St.G.B.'s vom 14. April 1851 und ist mit dem entsprechenden Wortlaute in das deutsche Strafgesetzbuch übergegangen. Die Materialien zum Entwurfe des ersteren Gesetzes lassen lediglich entnehmen, daß durch das Wort „Vorräte“ in deren Gleichstellung mit Gebäuden und Magazinen als hinlänglich ausgedrückt erachtet wurde, es seien nur „erhebliche Quantitäten“ von Früchten gemeint, es wurde aber nirgends angedeutet, daß die unter Schutz gestellten Vorräte als in besonderen Räumen untergebracht gedacht gewesen wären, oder daß eine gewisse Art des Unterbringens oder ein solches von einer gewissen Zeitdauer vom Begriffe des Vorrates als umfaßt vorausgesetzt worden sei.

Vgl. Komm.-Bericht der Abgeordnetenkommission S. 146; Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 644.

Ebenso spricht gegen die Anschauung der Strafkammer, daß ein Grund nicht ersichtlich ist, welcher die Gesetzgebung zu bestimmen vermocht hätte, die Früchte, welche, solange sie auf dem Felde standen, den Schutz des Strafgesetzes anzusprechen hatten, nach der Trennung vom Boden dieses Schutzes verlustig zu erklären, und den geernteten Erzeugnissen solchen erst dann wieder zu Teil werden zu lassen, wenn sie für kürzere oder längere Zeit auf einem Lagerplatze in oder außerhalb eines Gebäudes untergebracht worden seien.

Es steht daher der Umstand, daß das fragliche Getreide auf einem Wagen verladen und im Transporte begriffen war, der Annahme in keiner Weise entgegen, daß diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse als ein Vorrat in Betracht zu kommen hatten. Infolge der rechtsirrigen Auffassung der Strafkammer ist die Aufhebung des angegriffenen Urtheiles geboten. Auf Grund neuerlicher Verhandlung wird sich das Gericht weiter darüber auszusprechen haben, ob das in Brand gesetzte Getreide in solcher Menge auf dem Wagen geladen gewesen sei, daß jene einen Vorrat darzustellen imstande war, da die Erheblichkeit der Menge, deren Feststellung dem thatsächlichen Bereiche angehört, die Gemeingefährlichkeit der Handlung bedingt und wegen solcher letztere vom Gesetze mit der schwereren Strafe bedroht worden ist.